

(6) Es erfolgt eine der Besucherfrequenz angemessene regelmäßige Desinfektion für Arbeitsflächen und Ähnliches.

(7) Werden Zeitschriften oder eine Bewirtung angeboten, sind Hygienemaßnahmen empfohlen, die eine Keimverschleppung auf Geschirr, Zeitungen, Zeitschriften und Personen verhindern sollen.

### § 7

#### Kontaktnachverfolgung

Die Kontaktnachverfolgung nach §§ 6 bis 8 des saarländischen COVID-19-Maßnahmegesetzes ist für alle körpernahen Dienstleistungen sicherzustellen.

### Abschnitt 3

#### Hygienerahmenkonzept für Veranstaltungen unter Beteiligung von Schaustellerbetrieben

### § 8

Geeignete Händedesinfektionsmittelspender sind an sämtlichen Fahrgeschäften durch den Betreiber vorzuhalten, regelmäßig zu kontrollieren und bei Bedarf aufzufüllen. Das verwendete Händedesinfektionsmittel hat mindestens „begrenzt viruzid“ zu sein. Die Betreiber haben die Besucher darauf hinzuweisen, dass vor der Nutzung eines Fahrgeschäfts die Hände hinreichend zu desinfizieren sind.

### § 9

#### Kontaktnachverfolgung

Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13, §§ 7 und 8 des saarländischen COVID-19-Maßnahmegesetzes eine Kontaktnachverfolgung sicherzustellen.

### § 10

Zur Nutzung eines Fahrgeschäfts sollen Einwegmarken statt mehrmals verwendbarer Marken verwendet werden. Wo mehrmals verwendbare Marken genutzt werden, sind diese nach jedem Gebrauch zu desinfizieren. Der direkte Kontakt zwischen Personal und Besucher ist zu vermeiden.

### § 11

Es dürfen sich ausschließlich Personen auf dem Gelände eines Volks-, Dorf- oder Stadtfestes oder einer Kirmes aufhalten, die keinerlei Erkrankungszeichen aufweisen, die auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 gemäß den Publikationen des Robert Koch-Institutes hinweisen könnten.

### § 12

Mitarbeiter haben besonders auf eine vorbildliche Händehygiene zu achten. Dies beinhaltet Händewaschen oder eine Händedesinfektion nach Kontakt mit Zahlungsmitteln oder anderen Gegenständen, die vom Besucher genutzt wurden. Dazu notwendige Handwasch-

gelegenhkeiten und Desinfektionsmittelspender sind vom Betreiber an gut erreichbaren Stellen vorzuhalten und zu nutzen.

### § 13

Eine Desinfektion der Fahrgeschäfte erfolgt in kurzen regelmäßigen Abständen.

### § 14

In den von den Veranstaltern ausreichend zur Verfügung gestellten Toiletten ist eine engmaschige Reinigung sicherzustellen (Aushang der Reinigungszyklen mit Unterschrift der Reinigungskraft). Es ist sicherzustellen, dass Flüssigseife, Einmalhandtücher und Desinfektionsmittel für die Gäste zur Verfügung stehen und Müllbehälter regelmäßig geleert werden. Je nach Größe und Gästeaufkommen ist eine geeignete Zugangsregelung zu schaffen.

### Abschnitt 4

#### Hygienerahmenkonzept für Veranstaltungen

### § 15

#### Gültigkeit

Das nachfolgende Rahmenkonzept gilt, soweit die bereichsspezifischen Regelungen der Abschnitte 3, 6 und 7 keine abweichenden Vorgaben enthalten, für alle nach der jeweils gültigen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie nicht untersagten Veranstaltungen einschließlich des jeweiligen Zuschauerbetriebs.

### § 16

#### Zutrittskontrolle

(1) Die Zulässigkeit des Zutritts zu Veranstaltungen richtet sich nach den Vorgaben der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie.

(2) Am Eingang zum Veranstaltungsbereich sind Handwaschmöglichkeiten, alternativ Händedesinfektionsmittel (mindestens „begrenzt viruzid“), kostenfrei vorzuhalten und Hinweise auf die Hygieneregeln gut sichtbar auszuhängen. Türen sollen, soweit möglich, offen gehalten werden.

### § 17

#### Kontaktnachverfolgung

Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13, §§ 7 und 8 des saarländischen COVID-19-Maßnahmegesetzes eine Kontaktnachverfolgung sicherzustellen.

### § 18

#### Belüftung

Eine gute Belüftung der Veranstaltungsstätte ist sehr wichtig zur Vermeidung von Virusübertragungen. Daher soll, wann immer möglich, die Veranstaltung im Freien stattfinden.

**§ 19****Darreichung von Speisen oder Getränken**

Die Zulässigkeit des Verkaufs oder des Anbietens von Speisen und Getränken richtet sich nach den Regelungen für Gaststätten und Beherbergungsstätten der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie. Das Spülen von Gläsern und Geschirr sollte bei mindestens 60 °C, bevorzugt mit einer Geschirrspülmaschine erfolgen.

**§ 20****Nutzung von Toiletten**

In den von den Veranstaltern ausreichend zur Verfügung gestellten Toiletten ist eine engmaschige Reinigung sicherzustellen (Aushang der Reinigungszyklen mit Unterschrift der Reinigungskraft). Es ist sicherzustellen, dass Flüssigseife, Einmalhandtücher und Desinfektionsmittel für die Gäste zur Verfügung stehen und Müllbehälter regelmäßig geleert werden. Je nach Größe und Gästeaufkommen ist eine geeignete Zugangsregelung zu schaffen.

**Abschnitt 5****Hygienerahmenkonzept für Prostitutionsstätten und das Prostitutionsgewerbe****§ 21****Präambel**

Bei körpernahen sowie sexuellen Dienstleistungen unmittelbar am Menschen, bei denen der Mindestabstand zwangsläufig nicht eingehalten werden kann, sind die Einhaltung von Hygienevorgaben sowie eine strikte Kontaktnachverfolgung bedeutsam. Durch die folgenden Vorgaben sollen Ausbrüche beim Betrieb von Prostitutionsstätten vermieden werden, die zur Schließung einzelner Betriebe führen würden oder der gesamten Branche führen könnten. Über das vorliegende Konzept hinaus gelten die allgemeinen Hygieneempfehlungen, die das Robert Koch-Institut ([www.rki.de](http://www.rki.de)) herausgegeben hat, sowie die erweiterten arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf die Corona-Pandemie. Des Weiteren kann eine Orientierung an dem Hygienekonzept für sexuelle Dienstleistungen in Bezug auf die COVID-19-Prävention des Berufsverbandes erotische und sexuelle Dienstleistung e. V. ([https://berufsverband-sexarbeit.de/wp-content/uploads/2020/05/200519\\_BesD-Hygienekonzept-1.pdf](https://berufsverband-sexarbeit.de/wp-content/uploads/2020/05/200519_BesD-Hygienekonzept-1.pdf)) erfolgen. Der Betreiber einer Prostitutionsstätte hat auf Grundlage der folgenden Vorgaben ein individuelles Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

**§ 22****Allgemeine Anforderungen an Prostitutionsstätten**

Der Zutritt zu Prostitutionsstätten ist nur nach Vorlage eines Nachweises nach § 2 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zulässig.

**§ 23****Zugangsbeschränkungen**

Die Erbringung und Inanspruchnahme einer sexuellen Dienstleistung darf ausschließlich nach Vorlage eines Nachweises im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erfolgen. Die entsprechenden Nachweise sind zu dokumentieren. Kundinnen und Kunden mit Symptomen, die auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 hinweisen, sind abzuweisen. Ebenso dürfen Prostituierte ihre Tätigkeit nicht ausüben, wenn sie positiv getestet wurden, unter angeordneter Quarantäne stehen oder Anzeichen einer Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegen. Die Betreiber von Prostitutionsstätten haben dies sicherzustellen. Anzeichen einer SARS-CoV-2-Infektion sind respiratorische Symptome, insbesondere Husten und Fieber. Kundinnen und Kunden sind durch gut sichtbare Hinweise über die geltenden Hygienemaßnahmen zu informieren.

**§ 24****Desinfektion und Reinigung**

Nach der Erbringung jeder sexuellen Dienstleistung sind sämtliche Kontaktflächen zu reinigen und zu desinfizieren. Zur Desinfektion sind Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit, mit dem Wirkungsbereich „begrenzt viruzid“ (wirksam gegen behüllte Viren) zu verwenden. Mittel mit erweitertem Wirkungsbereich gegen Viren wie „begrenzt viruzid PLUS“ oder „viruzid“ können ebenfalls verwendet werden. Wiederverwendbare Gegenstände (insbesondere Bettwäsche und Handtücher) sind bei einer Temperatur von mindestens 60 °C zu waschen.

**§ 25****Kontaktnachverfolgung**

Die Kontaktnachverfolgung nach §§ 6 bis 8 des saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes ist bei Prostitutionsstätten sicherzustellen. Ebenso ist der Aufenthalt des Personals sowie weiterer Personen in der Prostitutionsstätte zu dokumentieren.

**Abschnitt 6****Hygienerahmenkonzept für die Kinobranche****§ 26****Schutz der Beschäftigten**

(1) Der Verkauf von Tickets sowie die Bezahlung sollen bevorzugt kontaktlos erfolgen. Alternativ ist eine Regelung zur Geldübergabe zu treffen (Ablage, Tablett) oder die Einrichtung eines Kassenserviceplatzes mit entsprechenden Hygienevorkehrungen einzurichten. Hintergrundbeschallung ist so einzupegeln, dass eine problemlose Kommunikation zwischen Servicepersonal und Gästen möglich ist. Mitnahmefähige Speisen und Getränke können an den Konzession-Theken unter Beachtung der Hygienevorschriften für den Verzehr im Saal ausgegeben werden.